



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Cleanaway Herne GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Stöckmannshof 2

44649 Herne

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (02 61) 1 20 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
	314-23-111-1/1996			05.11.2003 rd.rlp.de

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;

Änderung der Nebenbestimmungen des Änderungsbescheides vom 05.06.2003 für die Anlage zum Sortieren, Umladen und Zwischenlagern von Abfällen in Koblenz, Daimlerstr. 7

I. B E S C H E I D

Der zugunsten der MABEG-WEST GmbH & Co. KG, jetzt Cleanaway Herne GmbH & Co. KG, An Stöckmannshof 2, 44649 Herne ergangene Änderungsbescheid vom 05.06.2003 wird wie folgt geändert:

Position III.1.5:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft **oder Konzernbürgschaft** zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Referat 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft - Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landschaftspflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12-14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: (02 61) 1 20 22 00 (02 61) 1 20 25 03 (02 61) 1 20 29 55	Konten der Regierungskasse: Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Mainz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 03.11.05 AndNB.doc
--	--	---	---	--

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Position III.2.2.7:

Die Stellfläche für leere und beladene Container ist rundum mit Aufkantungen auszuführen. **Diesen können auch durch Aufschrägungen der bituminösen Tragschicht ausgeführt werden.** Es ist eine separate Leitung von R5 neu bis R13 neu auszubilden und an dem Schacht S4 neu **separat** anzuschließen, **damit eine Vermischung des möglicherweise belasteten Abwassers mit unbelasteten Oberflächenwasser nicht möglich ist.** Der Schacht S4 neu ist als Probenahmeschacht auszubilden. **Die Sammelstränge zum Sammelschacht sind mindestens als DN 150 auszuführen. Gleiches gilt auch für die Zuläufe aus dem Bereich der Stellfläche aus den einzelnen Fangschächten R5neu bis R11neu.**

Position III.2.2.8:

Diese Nebenbestimmung wird ersatzlos aufgehoben.

Position III.2.2.10:

Der vorhandene Übergabeschacht S1 **ist** als **Probenahmeschacht** auszubilden (siehe Eintragungen in Anlage 1.12.2.6.2 der Planunterlagen).

Position III.2.4.2:

Diese Nebenbestimmung wird ersatzlos aufgehoben.

Position III.3.2.5:

Die Abfallarten 03 01 04*, 17 04 09*, 17 04 10*, 20 01 23*, 20 01 35* und 20 01 37* sind nur zum Umschlag und zur Zwischenlagerung zugelassen. Sie dürfen insbesondere nicht in der Sortieranlage behandelt (z.B. verpresst, zerkleinert) werden. Sie sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Abfallarten (z.B. unbelastetes Holz mit A IV-Holz) vermischt werden.

Für die Vorsortierung von Kleinmengen an Elektronikschrott sind die Vorgaben der Nr. 3.2.8 bis 3.2.11 einzuhalten.

Position III.3.3.9 und 3.3.10:

In dem vorhandenen Wasch- und Toilettenraum ist eine bis zur Decke reichende Trennwand nach der vorliegenden Skizze einzuziehen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.09.2003 beantragte die Cleanaway Herne GmbH & Co. KG, einige Regelungen und Nebenbestimmungen des Änderungsbescheides vom 05.06.2003 für die bestehende Anlage zum Sortieren, Umladen und Zwischenlagern von Abfällen in Koblenz, Daimlerstr. 7 abzuändern.

Die Änderungsanträge wurden fachtechnisch geprüft und in mehreren Telefonaten mit dem Antragsteller sowie mit den von den Änderungen tangierten Stellen erörtert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hat sich im vorliegenden Fall, wie auch in allen gleichgelagerten Fällen, primär an den nach der Genehmigung zugelassenen maximalen Lagermengen der verschiedenen Abfälle und Durchschnittspreisen für deren jeweilige ordnungsgemäße Entsorgung orientiert. Die nun festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung reicht aus, um im Falle der Insolvenz des Betreibers sicherzustellen, dass die Räumung und Entsorgung der Abfälle von der zuständigen Behörde veranlasst werden muss.

Durch die nunmehr festgesetzten Nebenbestimmungen sind bei bescheidgemäßem Betrieb der Anlage änderungsbedingte schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Buchstabe b der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis).

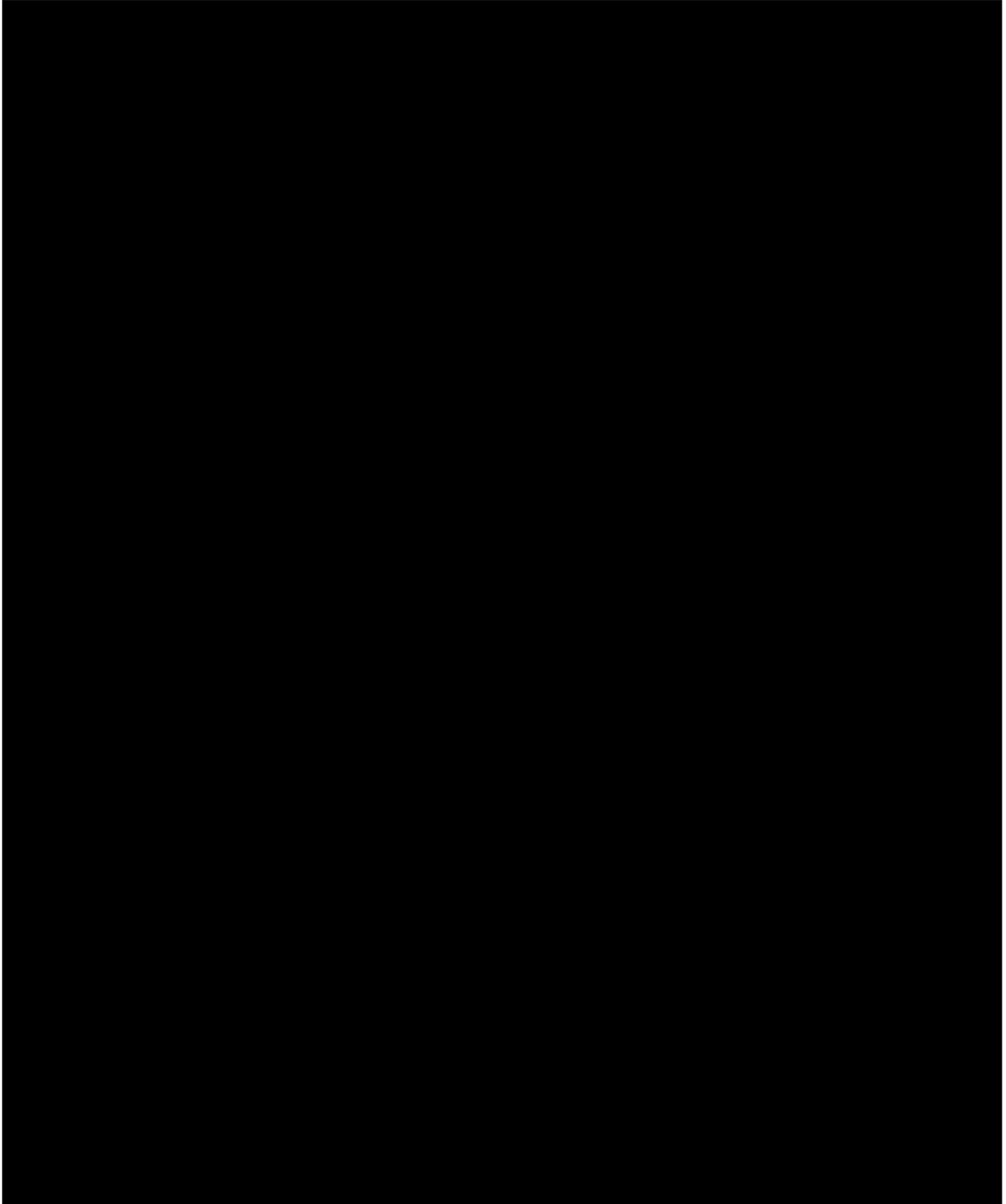
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

